

Abwägung i.R.d. öffentlichen Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.07.2023 bis 04.08.2023 ist eine Stellungnahme eingegangen. Weitere Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Stellungnahme 1: Schreiben vom 03.08.2023	
<p>In der Vorlage - 600/020/2023 schreiben Sie unter - Darstellung des Sachverhaltes -, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 erforderlich ist, um auf die städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren. Im Kern soll eine bisher als Parkplatz ausgewiesene Fläche von 1,43 ha Größe als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplätze" festgesetzt werden. Es könnten ca. 55 bis 85 Stellplätze ausgewiesen werden. Zusätzlich sollen das bisherige Informationsgebäude und ein Bereich für einen Verkaufscontainer/zukünftig Kiosk mit aufgenommen werden. Bereits jetzt wird die Stellplatzanlage häufig als Wohnmobilstellplatz genutzt und soll zukünftig mit den dazugehörigen Nebenanlagen als solcher weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Aussage, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 erforderlich ist, um auf die städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren ist dem was später als Begründung kommt nicht nachvollziehbar. Nur zur Info, im Bebauungsplan Nr. 150 - Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen der Gemeinde Geeste sind Ferienhäuser sowie im nördlichen Bereich ist ebenfalls ein Sondergebiet mit Campingareal und Wohnmobilstellplätzen ausgewiesen. Die Sondergebiete wären dann nur durch die Biener Straße getrennt. Diese Situation dürfte in Deutschland einmalig sein. Der Bebauungsplan ist seit Oktober 2005 rechtskräftig. Derzeit ist dort allerdings nur eine Brachfläche feststellbar. Die Ferienhäuser sind fertig, aber in 18 Jahren konnte kein Investor für das Sondergebiet gefunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bedenkenträgers wird zurückgewiesen. An der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Speicherbecken Geeste“ wird festgehalten.</p> <p>Die Beschreibung der Planung wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Grundzügen der 7. Änderung.</p> <p>Als „städtebauliche Entwicklung“ wird in diesem Sachzusammenhang die Nutzungsentwicklung der Stellplatzanlage durch Wohnmobile angesehen, die zurückliegend immer möglich war (zunächst kostenlose Nutzung als Wohnmobilstellplatz für 24 h; die durch die sich intensivierende Inanspruchnahme ergebenden negativen Begleiterscheinungen (Missachtung der Standzeit, unzureichende sanitäre Anlage und nicht ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten); hin zum heutigen Betreibermodell).</p> <p>Im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Ferienhausgebiet Haerswinkelwiesen“ ist im Rahmen mehrerer Änderungen des Ursprungsplanes ein Camping-/Wohnmobilaréal (hier das SO2) im Rahmen der 2. Änderung festgesetzt worden. Zusätzlich ist eine Bebauung mit „Einzelhäusern“ ermöglicht. Demnach wäre eine Nutzung als Wohnmobilstellplatz grundsätzlich möglich, jedoch bieten sich für diesen Teilbereich auch</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Im Mai 2021 wurde der Wohnmobilstellplatz am Speicherbecken ohne die notwendige Genehmigung durch den Landkreis Emsland in Betrieb genommen (Schwarzbau). Durch einen dreckigen Deal des CDU Bürgermeisters Höke mit u.a. dem Ortsbürgermeister Koop und der RWE wurden damit die im Bebauungsplan Nr. 52 Speicherbecken Geeste - Lingen festgesetzten Nutzungsrechte der emsländischen Bürger -ca. 250 Parkplätze und die öffentliche Toilettenanlage im Infogebäude mit einem Investitionswert von über 1 Million Euro - gestohlen. Im Dezember 2022 hat der Landkreis Emsland wegen der vorgenommenen Umnutzungen ein bauaufsichtliches Verfahren gegen RWE eröffnet. RWE hat daraufhin im Januar 2023 einen Antrag bei der Gemeinde Geeste auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 Speicherbecken Geeste - Lingen gestellt.</p>	<p>Nutzungen als Zeltplatz oder ggf. das Aufstellen von Mobilheimen oder ähnlichem an. Somit bestehen in diesem Bereich Entwicklungsmöglichkeiten, die deutlich über die Nutzung als reiner Wohnmobilstellplatz hinausgehen.</p> <p>Wie vorangestellt erläutert, war die Stellplatzanlage auch zurückliegend bereits als Wohnmobilstellplatz nutzbar (kostenlose Nutzung für max. 24 h). Um diesen Sachverhalt bzw. die zurückliegende sich stark erhöhende Nutzung für die Zukunft nachhaltig zu gestalten, hat sich die Grundstückseigentümerin dazu entschlossen, die Fläche einem Betreiber zur Verfügung zu stellen, der nun für den Betrieb und die Unterhaltung der Fläche zuständig ist. Im Bereich der Deichkrone ist weiterhin eine öffentlich zugängliche Toilette vorhanden. Dieser, auch im Sinne der Gemeinde, nachvollziehbare und nachhaltige Lösungsweg, wird durch diese Bauleitplanung gestützt. An dieser Stelle soll ergänzt werden, dass den emsländischen Bürger*innen mit dem Speicherbecken und den dort vorhandenen und frei zugänglichen umfangreichen Stellplatzangebot (direkt südlich angrenzend, im weiteren Verlauf der Biener Straße in Richtung Süden im Zufahrtbereich zum Seglerheim, östlich der Ortslage Biene, über den Rastplatz an der B70 sowie an der Osterbrocker Straße nebst der Stellplatzanlage vor der Surfschule) ein öffentlich erreichbarer Erholungs- und Naturerlebnisraum mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wurde.</p>
<p>Die in der Vorlage - 600/020/2023 - Darstellung des Sachverhaltes vorgelegte Begründung ist an Verlogenheit, Täuschung und Verdorbenheit nicht zu überbieten. Das ist auch schon als kriminell zu bewerten.</p> <p>Die vorgetragene Weiterentwicklung der Stellplätze von derzeit 62 (lt. Womapark) auf 85 gibt die Geometrie des Platzes nicht her. Zum Verkaufsccontainer / Kiosk ist festzustellen, dass der Verkaufscontainer im Herbst 2022 schon wieder abgewickelt wurde, scheinbar mangels Umsatzes. Für diese verlogene Begründung wäre eine Änderung des Bebauungsplanes nicht notwendig.</p>	<p>Die Ausführungen des Bedenkenträgers werden zurückgewiesen. Die Begründung zur 4. Änderung wird um die vorangestellten und nachfolgenden Erläuterungen zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt.</p> <p>In der Begründung werden zwei Werte, hier eine „rechnerische“ Mindestanzahl (Länge von ca. 15,0 m („Längsparker“) = 55 Standplätze mit jeweils ca. 75 m²) sowie ein „rechnerischer „Höchstwert“ (Breite von ca. 10,0 m („Senkrechtparker“) = 85 Standplätze mit jeweils ca. 50 m²) beschrieben. Somit liegt die genannte Anzahl der „Womopark“ mit derzeit 62 Standplätzen zwischen den vorgenannten Werten. Durch den Bebauungsplan soll auch die zukünftige Entwicklung mitbetrachtet werden. Sollte sich aufgrund der Nutzungszahlen ein Verkaufsstand oder ähnliches zukünftig rentieren, kann dieser wieder errichtet und betrieben werden.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Der Wohnmobilstellplatz ist in seinem derzeitigen Zustand keine Werbung für die Gemeinde Geeste. Er ist in der untersten Kategorie anzusiedeln, da ihm das wichtigste Element des heutigen Standards fehlt, nämlich ein Sanitärgebäude mit einer ausreichenden Anzahl an Toiletten, Duschplätzen mit Umkleieräumen, Mutter- und Kindraum etc. und anteilig in behindertengerechter Ausführung. Jetzt wird er überwiegend von Leuten angefahren die nur kleines Geld ausgeben wollen und sich an die sonstigen Defizite nicht stören. Eine tolle Bereicherung des Standortes und der Gemeinde Geeste.</p> <p>Der Bedarfsparkplatz 1 - jetzt Wohnmobilstellplatz - und der Bedarfsparkplatz 2 - südlich des Hauptparkplatzes sind gebaut worden, damit bei großen Events Parkplätze in großer Anzahl vorhanden sind. Das war die Vorgabe der Mitglieder des Planungsausschusses - Gemeinde Geeste, Stadt Lingen, VEW - bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 Speicherbecken Geeste Lingen. Die Gemeinde hat moralisch nicht das Recht gegen diese Vorgabe zu handeln. Der alte Stand muss wieder hergestellt werden.</p>	<p>Die Ausführungen stellen das persönliche Bild des Bedenkenträgers dar. Sie werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur möglichen Optimierung der Nutzung zugeleitet.</p> <p>Da insbesondere zu großen Events ein Teil der Besucher diese auch mit dem Wohnmobil anfährt, kann durch diese Ausweisung die Nutzung der Stellplatzanlagen anteilig mitgesteuert werden. Aus der Sicht der Gemeinde ist das verbleibende Parkplatzangebot außerhalb des Änderungsbereiches (siehe hierzu die bereits vorangestellte Auflistung) ausreichend, um den Bedarf für größere Events zu decken, so dass an dieser Änderung festgehalten wird. Im Bedarfsfall können zudem angrenzende Freiflächen zusätzlich für eine Nutzung als Stellplatz geöffnet werden.</p>

Mit Schreiben vom 21.06.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB von der die vorgenannte öffentliche Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	26.07.2023
5	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	20.07.2023
10	EWE NETZ GmbH	26.06.2023
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen	29.06.2023
14	Stadt Meppen	06.07.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	30.06.2023
19	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	22.06.2023
22	PLEdoc GmbH	27.06.2023
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme Nr. S01261710)	25.07.2023
25	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG))	27.06.2023
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH), Münster	24.07.2023
27	Neptune Energy Holding Germany GmbH	24.07.2023
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen	27.06.2023
32	Amprion GmbH	04.07.2023
34	Nowega GmbH, Münster	18.07.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	30.06.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 20.07.2023	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
<u>Städtebau</u> Unter Ziffer 3.3 der Begründung wird erläutert, welche Darstellungen im aktuellen Flächennutzungsplan für das Plangebiet gelten. Es fehlt allerdings an dieser Stelle die Bezugnahme auf die jetzt durch die 7. Änderung des B-Plans Nr. 52 beabsichtigten Änderungen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit den Grundzügen der Planung.	<u>Zu Städtebau</u> Die Begründung wird wie folgt unter Ziffer 3.3 um Ausführungen zur Vereinbarkeit der Änderung mit den Grundzügen der Planung ergänzt. „Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Spielplatz und Zeltplatz. Umliegend sind

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	<p>ein Parkplatz und weitere Grünflächen mit den vorgenannten Zweckbestimmungen enthalten. Zusätzlich grenzt nördlich eine Fläche für Wald und östlich der Biener Straße eine Sonderbaufläche (Erholung) an. Bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 (vgl. Kapitel 3.5) wurde in diesem Teilbereich eine Stellplatzanlage festgesetzt. Somit wird herausgestellt, dass bereits im Rahmen der 1. Änderung eine Vereinbarkeit der Stellplatzanlage mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes gegeben war. Durch diese 7. Änderung wird zusätzlich der Erholungsaspekt (Nutzung als Wohnmobilstellplatz) wieder stärker in den Fokus gerückt, der den raumordnerischen Zielen (regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt mit intensiver Inanspruchnahme durch die Bevölkerung), der vielfältigen touristischen Nutzungen im Bereich des Speicherbeckens entspricht und mit der früheren Zweckbestimmung „Zeltplatz“ vereinbar ist.“</p>
<p>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 25.07.2023</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 27.06.2023	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft: Das Plangebiet zur Größe von etwa 1,43 ha wird bisher als Parkplatz genutzt. Zukünftig soll es ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ werden, in dem auch ein Infogebäude und ein Kiosk mit aufgenommen werden.</p> <p>Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffern 5.1.2 und 5.5 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan).</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planung.</p> <p>Forstwirtschaft: Grundsätzlich bestehen keine forstlichen Bedenken gegen oben genanntes Vorhaben.</p> <p>Wir empfehlen jedoch, mit den geplanten Maßnahmen einen Sicherheitsabstand von einer durchschnittlichen Baumlänge (30 m) von den angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert.</p> <p>zur Kenntnisnahme</p> <p>zur Kenntnisnahme</p> <p>Da an der bestehenden Stellplatzstruktur festgehalten wird, wird durch den am nächsten zum nördlich angrenzenden Wald gelegenen Standplatz (Abstand zur Flurgrenze) ein Abstand von ca. 28 m eingehalten. Innerhalb dieser Abstandsfläche befinden sich eine Grünfläche und die Umfahrung. Somit wird der Empfehlung vom Grundsatz her entsprochen.</p>
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 12.07.2023	

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p>
<p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, bereits sichergestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 24 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p>	<p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p>
<p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>
11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 21.06.2023	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.06.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Planentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten.</p>
<p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zur Zeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Zum Anschluss der neuen Baugrundstücke können die bestehenden Versorgungsanlagen für Gas und Strom in der Biener Straße genutzt werden. Falls bei Erschließung der neuen Straßenfläche im Plangebiet auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine</p>	<p>Die Gemeinde weist den Vorhabenträger und/oder der Grundstückseigentümer darauf hin, der Westnetz GmbH rechtzeitig vor Baubeginn ihren Leistungsbedarf mitzuteilen.</p> <p>Eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung ist derzeit nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 " Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. 05931/88559 3760) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p>	<p>Die weiteren Ausführungen sind bereits im Kapitel 5.3 „Belange der Ver- und Entsorger“ im 3. Absatz enthalten.</p> <p>Weitere Baumpflanzungen sind derzeit nicht vorgesehen und auch nicht im Rahmen der 7. Änderung festgesetzt worden.</p>
13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI12: Schreiben vom 28.07.2023	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Vorhabenträger im Rahmen der Planungen zur Erschließung bzw. im Rahmen möglicher Baumaßnahmen zu beachten.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
18. Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 27.04.2023	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland- Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planänderung (Ausweisung von sonstiger Sondergebietsfläche zur Erholung mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“) keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von bestehenden Parkplatzflächen in Flächen zum Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen den dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele.</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen.</p>
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD): Schreiben vom 04.07.2023	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste, B-Plan Nr. 52 "Speicherbecken Geeste - Lingen", 7. Änderung</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger bzw. der Grundstückseigentümer wurde gebeten, die angeregte Luftbildauswertung durchführen zu lassen. Auf den Flächenbereichen innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den bereits bebauten Flächen sind bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>kann deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung / Bebauungen im Plangebiet, davon ausgegangen werden, dass auch im Änderungsbereich von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Ergänzend ist in den Unterlagen bereits der nachfolgende Hinweis enthalten:</p> <p><i>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover mitzuteilen.“</i></p> <p>Der Hinweis wird ergänzend redaktionell überarbeitet. Die Bezeichnung „Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover“ wird durch „Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)“ ersetzt.</p>